

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Hugh Bronson (AfD)**

vom 26. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. April 2024)

zum Thema:

Remigration

und **Antwort** vom 17. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. April 2024)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)

über

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18 756

vom 26. März 2024

über Remigration

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

rbb24 schrieb am 30. Januar dieses Jahres: „In Berlin lebten Ende 2023 insgesamt 15.786 Ausländer, die kein Aufenthaltsrecht in Deutschland haben und damit eigentlich ausreisepflichtig sind. Die große Mehrheit von ihnen (13.866 Personen) hatte allerdings eine Duldung. Das heißt, die Abschiebung ist vorübergehend ausgesetzt - zum Beispiel aus gesundheitlichen Gründen, wegen einer laufenden Ausbildung oder fehlender Papiere. Tatsächlich durchführbar wäre eine Abschiebung also bei maximal 1.920 Menschen“¹.

1. Welche Planungen gibt es derzeit, eine Remigrationsbehörde (Landesamt für Remigration) im Land Berlin einzurichten?

Zu 1.:

Keine.

¹ Kritik an Nachtabschiebungen: Berlin hat 2023 deutlich mehr Menschen abgeschoben als in den Jahren zuvor, rbb24, 30.01.2024, [https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2024/01/berlin-abschiebungen-2023-moldau-georgien-serbien.html#:~:text=In%20Berlin%20lebten%20Ende%202023,Personen\)%20hatte%20allerdings%20eine%20Duldung.](https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2024/01/berlin-abschiebungen-2023-moldau-georgien-serbien.html#:~:text=In%20Berlin%20lebten%20Ende%202023,Personen)%20hatte%20allerdings%20eine%20Duldung.)

2. Wie viele Ausreisepflichtige zählt das Land Berlin augenblicklich?

Zu 2.:

Nach den Statistiken des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit Stand vom 29.02.2024 befinden sich zurzeit 17.937 ausreisepflichtige Personen in Berliner Zuständigkeit. Davon verfügen 12.719 über eine Duldung.

3. Welche Entlastung und welche neuen Möglichkeiten eröffnet Remigration dem Land Berlin?
4. Welche Entlastung und welche neuen Möglichkeiten eröffnet Remigration a) Flüchtlingen, mit deren Anerkennung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist, b) der „angespannten Situation in den Flüchtlingsunterkünften“², c) dem angespannten Berliner Wohnungsmarkt und d) der angespannten ambulanten und stationären Versorgung innerhalb des Landes Berlin?

Zu 3. - 4.:

Entfällt, vgl. Antwort zu Frage 1.

5. *„Die Gründe [warum »fast 20.000 Ausländer ... Berlin eigentlich verlassen« müssten] sind vielfältig. Berlins Innenbehörde hat sie detailliert beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erfragt – B.Z. erläutert die häufigste[n] Fälle.“³*

Wie hat sich der Senat seit dem 3. November 2023 darum bemüht, bei der Beschaffung von 4.343 und weiteren fehlenden Reisedokumenten zu helfen? Wie hat sich der Senat seit dem 3. November 2023 darum bemüht, Asylsuchende dazu zu veranlassen, fehlende Reisedokumente zu beschaffen?

6. Wie hat sich der Senat seit dem 3. November 2023 darum bemüht, die Herkunft von 987 und weiteren Personen mit ungeklärter Identität⁴ zu erforschen?

Zu 5. und 6.:

Gemäß § 48 Abs. 3 AufenthG sind Ausländerinnen und Ausländer verpflichtet, an der Beschaffung des Identitätspapiers mitzuwirken sowie alle Urkunden, sonstigen Unterlagen und Datenträger, die für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit und für die Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat

² Wer keinen Anspruch auf Asyl hat, muss zurückgeführt werden, CDU Landesverband Berlin, Falko Liecke, o. D., <https://cdu.berlin/news/lokal/757/Wer-keinen-Anspruch-auf-Asyl-hat-muss-zurueckgefuehrt-werden.html>: „Es ist nicht zu vermitteln, weshalb SPD-Innensenatorin Spranger großspurig von Rückführungen spricht, um Tags darauf kleinlaut vor ihren Koalitionspartnern einzuknicken. Mit den 600 Abschiebungen hätte der Senat etwas Druck aus der angespannten Situation in den Flüchtlingsunterkünften nehmen können. Das ist bitter für die ukrainischen Frauen und Kinder, die vor Krieg geflohen sind und von Obdachlosigkeit bedroht sind.“ Abgerufen am 26.03.2024.

³ 13.689 Ausreisepflichtige geduldet: Darum schiebt Berlin nicht ab, B.Z., 03.11.2023, <https://www.bz-berlin.de/berlin/darum-schiebt-berlin-nicht-ab>

⁴ Ebd.

von Bedeutung sein können und in deren Besitz sie sind, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen. Auf diese Verpflichtung zur Mitwirkung werden die Betroffenen durch das Landesamt für Einwanderung (LEA) hingewiesen.

Das LEA und die Polizei Berlin nutzen alle aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten, die für die Feststellung und Sicherung der Identität notwendigen Maßnahmen zu treffen. Das LEA beantragt von Amts wegen Passersatzpapiere für die Rückführung Ausreisepflichtiger, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen und arbeitet eng mit der Bundespolizei, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den diplomatischen Vertretungen zusammen.

7. Wie stellt der Senat fundiert fest, ob ein Rechtsanspruch auf Asyl besteht, wenn er keine Kenntnis von der Identität des Asylsuchenden hat?

Zu 7.:

Zuständig für die Entscheidung darüber, ob einer Person Asyl oder Flüchtlingsschutz gewährt wird, ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

8. *„Dem Einwanderungsamt ist nicht immer bekannt, wo sich Ausreisepflichtige aufhalten. Verstößt jemand gegen die Meldepflicht, wird dies nicht geahndet – das Gesetz sieht es nicht vor.“⁵*

Wie hat sich der Senat seit dem 3. November 2023 darum bemüht, dass Ausreisepflichtige die Meldepflicht einhalten? Gibt es in diesem Zusammenhang eine „Zustimmung zur Nichterreichbarkeit“ wie beim Bezug von Bürgergeld?

Zu 8.:

Der gewöhnliche Aufenthaltsort vollziehbar Ausreisepflichtiger ist dem LEA in der Regel bekannt. Eine Sanktionierung wegen eines Verstoßes gegen die Anzeigepflichten gemäß § 50 Abs. 4 AufenthG, wonach ein ausreisepflichtiger Ausländer, der seine Wohnung wechseln oder den Bezirk der Ausländerbehörde für mehr als drei Tage verlassen will, dies der Ausländerbehörde vorher anzuzeigen hat, sieht das AufenthG anders als § 7b Sozialgesetzbuch (SGB) II zur Erreichbarkeit von Leistungsempfängern und deren Verpflichtungen nicht vor.

In diesem Zusammenhang greift das Bundesmeldegesetz (BMG). § 17 BMG regelt, dass der Bezug einer Wohnung innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden ist. Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung

⁵ Ebd.

im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden.

Dass Rückführungen scheitern, liegt zum Teil daran, dass Dienstkräfte der Berliner Polizei am Tag der Rückführung feststellen müssen, dass die Betroffenen nach unbekannt verzogen sind, also gar nicht mehr an den bekannten Meldeadressen wohnen.

Gemäß der Leistungs- und Qualitätsbeschreibung (Anlage zum Betreibervertrag) sind die Dienstleistungspartnerinnen und Dienstleistungspartner des Landesamts für Flüchtlinge (LAF) in der Unterbringung von Geflüchteten verpflichtet, die Daten der zugewiesenen Personen, die zur Anmeldung erforderlich sind, an die zuständige Meldebehörde zu übermitteln.

9. Falko Liecke (CDU): *„Wer keinen Anspruch auf Asyl hat, muss zurückgeführt werden. Das gilt auch für Moldauer, deren Asylanträge fast nie positiv beschieden werden und ganz besonders für moldauische Schwerstkriminelle, die auch unter den Ausreisepflichtigen sind. Abenteuerlich ist auch, dass der Senat Wintertemperaturen als Grund für den Abschiebestopp anführt, die in Moldawien nicht anders als in Deutschland sind. Schlechtes Wetter ist auch sonst kein Asylgrund“*⁶.

Wie hoch ist die Anerkennungsquote für asylsuchende moldauische Staatsbürger derzeit? Wie viele Moldauer haben seit dem 1. Januar 2024 einen Asylantrag in Berlin gestellt? Wie viele Moldauer sind seit dem 1. Juli 2023 zurückgeführt worden? Welcher Zeitraum besteht durchschnittlich zwischen der Einreise nach Berlin beziehungsweise der Stellung eines Asylantrages und der Rückführung von Personen mit moldauischer Staatsangehörigkeit?

Zu 9.:

Die Anerkennungsquote von asylsuchenden moldauischen Staatsangehörigen lag 2023 nach den Statistiken des BAMF (Stand 31.12.2023) bei 0,2 %. Vom 01.01.2024 bis zum 31.03.2024 haben 450 moldauische Staatsangehörige Asyl- bzw. Asylfolgeanträge gestellt (BAMF, Stand 31.03.2024). Dazu wurde bisher kein Schutzstatus zugesprochen. Vom 01.07.2023 bis zum 31.03.2024 wurden 435 ausreisepflichtige Moldauerinnen und Moldauer zurückgeführt.

Eine statistische Erfassung der verstrichenen Zeit zwischen Einreise, Stellung des Asylantrages und der Rückführung von Personen liegt dem Senat unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit nicht vor.

⁶ <https://cdu.berlin/news/lokal/757/Wer-keinen-Anspruch-auf-Asyl-hat-muss-zurueckgefuehrt-werden.html>.
Abgerufen am 26.03.2024.

Berlin, den 17. April 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport